

Wie flexibel ist die Flexible Kapitalgesellschaft wirklich?

Gesellschaftsrechtliche Änderungen im Jahr 2023 / Wie flexibel ist die Flexible Kapitalgesellschaft wirklich? Das Jahr 2023 soll einige Änderungen im Gesellschaftsrecht bringen – einige wesentliche Punkte werden nachfolgend überblicksweise dargestellt:

Bereits im Juli 2023 in Kraft getreten ist das Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG). Damit soll für die im Zuge der Pandemie vorübergehend eingeführte Möglichkeit zur Abhaltung virtueller Gesellschafterversammlungen bei Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, kleinen Versicherungsvereinen und Sparkassen eine dauerhafte Grundlage geschaffen werden. Voraussetzung für die Abhaltung einer virtuellen Versammlung ist unter anderem eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag bzw in der Satzung oder den Statuten.

Daneben hat das Bundesministerium für Justiz am 30.05.2023 den Ministerialentwurf zum Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz (GesRÄG) 2023 beim Nationalrat eingereicht. Dieses soll per 01. November 2023 in Kraft treten.

Mit dem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz (GesRÄG) 2023 sollen die Ziele des Regierungsprogramms verfolgt werden; dies ist einerseits die Schaffung einer neuen Rechtsform, und zwar die Flexible Kapitalgesellschaft oder Flexible Company (FlexKapG bzw FlexCo) und andererseits die Herabsetzung des gesetzlichen Mindeststammkapitals für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung von EUR 35.000 auf EUR 10.000. Damit versucht der Gesetzgeber, das österreichische Kapitalgesellschaftsrecht zu modernisieren und international wettbewerbsfähiger zu machen.

Neben der Einführung des Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz (FlexKapGG) kommt es zu Änderung des GmbHG, FBG, RpfLG, NTG, RATG sowie des WiEReG.

Neben dem GesRÄG 2023 steht außerdem die Einführung des Gesellschaftsrechtlichen Digitalisierungsgesetz 2023 (GesDigG 2023) an, mit welchem das GmbHG, AktG, GenG, SEG, SCEG sowie das FBG geändert werden sollen. Damit sollen Regelungen der Richtlinie (EU) 2019/1151 betreffend dem Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht umgesetzt werden. Vorgesehen ist kurz zusammengefasst, dass Personen mit bestimmten strafrechtlichen Verurteilungen für die Übernahme von Funktionen als Geschäftsführungsorgane von GmbHs, AGs, Genossenschaften, SEs und SCEs „disqualifiziert“ sein sollen, dh diese nicht übernehmen dürfen. Das GesDigG 2023 soll mit 1. Dezember 2023 in Kraft treten.

In der Folge soll kurz auf den Entwurf des GesRÄG 2023 näher eingegangen werden.

WESENTLICHE NEUERUNGEN DURCH DAS GESRÄG 2023

Im Recht der GmbH besteht die wesentliche Änderung darin, dass das Mindeststammkapital künftig EUR 10.000 statt wie bisher grundsätzlich EUR 35.000 betragen soll.

SCHLAGWÖRTER

Kapitalgesellschaften
Anteilsübertragung
Flexible Kapitalgesellschaft

Auch eine FlexKapG soll bereits mit einem Stammkapital in Höhe von EUR 10.000 gegründet werden können.

Ziel ist es, dadurch die Gründung von Startups und innovativen Unternehmen attraktiver zu gestalten. Insbesondere die FlexKapG soll hier größere Freiheiten bieten – sie baut auf dem Recht der GmbH auf, übernimmt aber ebenso einzelne Regelungen aus dem Recht der Aktiengesellschaften und kann daher auch als Hybridform zwischen der GmbH und AG betrachtet werden. Die Flexibilisierung besteht insbesondere bei Kapitalmaßnahmen und Mitarbeiterbeteiligungen.

Auf die FlexKapG sind grundsätzlich die für GmbHs geltenden Bestimmungen anzuwenden, soweit im FlexKapGG nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Flexibilität für die FlexKapG soll unter anderem dadurch gefördert werden, dass § 7 FlexKapGG im Gegensatz zu § 34 GmbHG die Möglichkeit der Abstimmung im schriftlichen Weg ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gibt, sofern der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht.

Neu ist, dass gem § 8 FlexKapGG ein Gesellschafter, dem mehr als eine Stimme zusteht, sein Stimmrecht auch uneinheitlich ausüben kann. Bei der GmbH kann das Stimmrecht für einen Geschäftsanteil gem § 39 GmbHG seit jeher nur einheitlich ausgeübt werden.



VERFASSERIN

MARTINA LINDEN
Rechtsanwältin

T +43 1 36 16 001
martina.linden@shm.at



VERFASSERIN

KATHARINA OPPITZ
Rechtsanwaltsanwärterin

T +43 1 36 16 001
katharina.oppitz@shm.at

Weiters sieht die neue Rechtsform der FlexKapG die Einführung von Unternehmenswert-Anteilen in § 9 vor. Durch diese soll es für die Mitarbeiter der Unternehmen möglich sein, am Erfolg des Unternehmens beteiligt zu sein. Das Ausmaß dieser Unternehmenswert-Anteile muss unter 25% des Stammkapitals liegen. Grundsätzlich gelten für diese Unternehmenswert-Anteile die Bestimmungen über Geschäftsanteile mit den gesetzlich geregelten Ausnahmen. Unter anderem ist für die Übernahme eines Unternehmenswert-Anteils die Einhaltung der Schriftform ausreichend. Sonstige Voraussetzung ist die Leistung der Stammeinlage des Unternehmenswert-Anteils in voller Höhe. Im Gegensatz zu den Gesellschaftern werden Unternehmenswert-Beteiligte nicht gem § 5 Z 6 FBG individuell im Firmenbuch eingetragen. Anstelle dessen ist nur die Summe der Stammeinlagen aller Unternehmenswert-Anteile einzutragen. Die Geschäftsführer haben allerdings ein Anteilsbuch zu führen, in dem sämtliche Unternehmenswert-Beteiligte samt geleisteter Stammeinlage einzutragen sind. Unternehmenswert-Beteiligten soll grundsätzlich keine Mitwirkung an der Willensbildung der Gesellschaft zukommen. Es handelt sich also um stimmrechtslose Beteiligungen. Es kommen ihnen ausschließlich die Informations- und Einsichtsrechte gem § 22 Abs 2 und 3 GmbHG zu. Allerdings trifft die Unternehmenswert-Beteiligten auch keine Ausfallhaftung nach § 70 Abs 2 GmbHG und § 83 Abs 2 GmbHG und keine Nachschusspflicht gemäß § 72 GmbHG. Für Verbindlichkeiten der FlexKapG haftet ebenso wie bei der „regulären“ GmbH ausschließlich die Gesellschaft selbst. Die Gesellschafter haften allerdings für die Aufbringung des im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Stammkapitals.

Hinsichtlich der Form von Anteilsübertragungen und Übernahmserklärungen normiert § 12 Abs 2 FlexKapGG, dass an Stelle eines Notariatsakts auch ein von einem Notar oder Rechtsanwalt ausgestellte Urkunde treten kann. Die Abschwächung der Formerfordernisse betrifft die Übernahmserklärung bei der Kapitalerhöhung oder bei genehmigtem Kapital sowie die Ausübung des Bezugsrechts.

Eine weitere Neuerung kommt aus dem Recht der Aktiengesellschaften und zwar werden durch das FlexKapGG zwei für die GmbH unbekannte Instrumente eingeführt: die Bedingte Kapitalerhöhung sowie das Genehmigte Kapital. Das FlexKapGG regelt diese beiden Instrumente in §§ 19 und 21.

Das GesRÄG 2023 soll bereits am 1. November 2023 in Kraft treten. Nach Inkrafttreten muss gem § 127 Abs 29 GmbHG bei jeder angemeldeten Änderung eines GmbH-Gesellschaftsvertrags die Gründungsprivilegierung beseitigt werden. Bestehende GmbHs und AGs können ab Inkrafttreten gem §§ 25 f FlexKapGG in FlexKapG umgewandelt werden.

KRITIK

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurden zahlreiche Stellungnahmen zum Entwurf des GesRÄG 2023 abgegeben. Der allgemeine Tenor war überwiegend positiv; einige Punkte wurden jedoch auch kritisiert, von welchen hier ein paar überblicksmäßig wiedergegeben werden sollen: Bedenken wurden etwa hinsichtlich der Ausgestaltung der Umwandlung von Unternehmenswert-Anteilen in Geschäftsanteile geäußert: Der Gesetzesentwurf sieht für die Umwandlung eine mit einer Kapitalherabsetzung gekoppelte Kapitalerhöhung vor. Für den Fall, dass sich am Vermögen der Gesellschaft durch die Umwandlung nichts ändert, sieht § 9 Abs 9 FlexKapGG vor, dass hinsichtlich der Kapitalherabsetzung weder der Gläubigeraufruf gem § 55 Abs 2 GmbHG noch hinsichtlich der Kapitalerhöhung die Sacheinlagenprüfung gem § 52 Abs 6 GmbHG erforderlich sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass diese Regelung den Unternehmen einerseits zwar Zeit und Geld erspare, andererseits jedoch der Rechtsverkehr durch die Bezeichnungen der Maßnahmen im Firmenbuch als Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung in die Irre geführt werden könne. Dies insbesondere, weil die verwendeten Begriffe nicht den sonst im Kapitalgesellschaftsrecht üblichen Begriffen entsprechen würden.

Weiters wurde etwa kritisiert, dass bei der GmbH durch die Herabsetzung des erforderlichen Stammkapitals von EUR 35.000,00 auf EUR 10.000,00 ein wichtiger Schutz gegen unseriöse Gründungen verloren gehe und damit der hohen Insolvenzanfälligkeit neu gegründeter Gesellschaften nicht mehr ausreichend entgegen gewirkt werden könne.

Weiters wurde in Stellungnahmen etwa angemerkt, dass § 6 FlexKapGG über die Aufsichtsratspflicht eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber der GmbH bringe, weil nach dieser Regel auch die Pflicht zur Bestellung eines Aufsichtsrats für mittelgroße Kapitalgesellschaften iSd § 221 Abs 2 und 4 UGB besteht. Bei der GmbH besteht hingegen unter anderem erst bei mehr als 300 Arbeitnehmern Aufsichtsratspflicht.

Unterschiedlich sind die Meinungen auch zur Vereinfachung der Formerfordernisse bei der FlexKapG. Insgesamt wird es überwiegend als positiv bewertet, dass der Wirtschaftsstandort Österreich durch die Flexibilisierung der Kapitalgesellschaft attraktiver werden soll, dies insbesondere durch die flexiblen Finanzierungsformen gem §§ 19-22 FlexKapGG. Teils wurde es freilich als wünschenswerter bezeichnet, das GmbHG weiterzuentwickeln und anzupassen, anstatt eine neue Gesellschaftsform einzuführen.¹

FAZIT

Ziel des GesRÄG 2023 ist zum einen die Verringerung des wirtschaftlichen Risikos von Gesellschaftern einer GmbH und zum anderen die Einführung einer neuen österreichischen Kapitalgesellschaftsform (FlexKapG/FlexCo).² Diese Ziele sind teilweise erreicht worden und der Entwurf geht in die richtige Richtung. Insbesondere die Möglichkeit der Mitarbeiterbeteiligung in Form der Unternehmenswert-Anteile ist positiv hervorzuheben. Ob die neuen Regelungen ausreichen werden, um den Wirtschaftsstandort Österreich in diesem Bereich des Gesellschaftsrechts international wettbewerbsfähiger zu machen, wird die Zeit zeigen.

LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

¹ vgl insbesondere die Stellungnahmen des Oberlandesgerichts Wien, der Österreichischen Notariatskammer, von a.o. Univ.-Prof. Dr. Christian Zib, Univ.-Prof. Dr. Friedrich Ruffler LL.M., Univ.-Prof. Dr. Ulrich Torggler LL.M. (Cornell) zum Entwurf des Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023.

² vgl EriME 276 BlgNR 27. GP 1.